

# Muster



## TRINKWASSER

Vertragsnummer: **0999 001 0000 0000**

**Trinkwasser-Standrohr mit Systemtrenner**

**Leihvertrag sowie besondere Bedingungen für die Benutzung von Trinkwasser-Standrohren und Hydranten zur Wasserentnahme aus dem Rohrnetz der**

**enwor - energie und wasser vor ort GmbH**

- im folgenden enwor genannt -

Die enwor und

Name

- im folgenden Kunde genannt -

Anschrift:

Ort:

Telefon-Nr.:

geplante Ausleihdauer

1-3 Tage  4-7 Tage  > 7 Tage

**schließen hiermit für die Entnahmestelle:**

**auf einer Versorgungsleitung mit einem Durchmesser von max. DN 150 (siehe Hydrantenschild)**

Hydranten-Nr.:

Zählergröße Q<sub>3</sub>:

Standrohr-Nr.:

Zähler-Nr.:

Hydranten-Schlüssel:

Zähler-Stand:

**den nachfolgenden Leihvertrag für die Benutzung von Trinkwasser-Standrohren und Hydranten sowie zur Trinkwasserentnahme aus dem Rohrnetz der enwor. Die in den Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Trinkwasser-Standrohren genannten Punkte 1-22 sind Bestandteil dieses Vertrages.**

**Grundlage dieses Vertrages ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die Ergänzenden Bestimmungen der enwor GmbH.**

genauer  
Verwendungszweck:

Datum:

i.A.

Unterschrift Versorgungsunternehmen

enwor - energie & wasser vor ort GmbH

Technischer Betrieb, Kaiserstr. 86, 52134 Herzogenrath

X

Unterschrift des Vertragspartners oder seines Beauftragten  
Name in Druckbuchstaben

**Mit seiner Unterschrift kennt der Vertragspartner oder Beauftragte die Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Trinkwasser-Standrohren an.**

### **Einzugsermächtigung / SEPA - Lastschriftmandat**

Ich/Wir ermächtige(n) die enwor - energie & wasser vor ort GmbH hiermit widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von nachfolgend genannten Konto einzuziehen. Der erste Einzug über das SEPA-Mandat erfolgt zum nächsten fälligen Zeitpunkt.

Standrohrvertragsnr.:

**0999 001 0000 0000**

Vor- und Zuname des Kontoinhabers:

0

IBAN

BIC

Geldinstitut:

gültig ab

**00.01.1900**

Ich/Wir ermächtige(n) Sie, Zahlungen von meinem/unseren Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der enwor - energie & wasser vor ort GmbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Gläubiger-ID der enwor - energie & wasser vor ort GmbH lautet DE38ZZZ00000034981.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

X

Unterschrift

# Muster

## Besondere Bedingungen für die Benutzung von Trinkwasser-Standrohren und Hydranten

1. Der Kunde hat bei Vertragsabschluss eine Kautions von 750,00 € (brutto) für ein Trinkwasser-Standrohr mit der Zählerleistung  $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$  zu hinterlegen.
2. Für das gemietete Trinkwasser-Standrohr hat der Kunde einen monatlichen Abschlag zu zahlen. Er erhält hierzu eine Vertragsbestätigung, in welcher die Höhe des monatlich zu zahlenden Abschlags mitgeteilt wird. Nach Beendigung des Vertrages werden die Zahlungen mit dem tatsächlichen Verbrauch verrechnet.  
Der tatsächliche Wasserverbrauch wird einmal jährlich festgestellt. Der Kunde ist verpflichtet, das Trinkwasser-Standrohr in der Zählerverwaltung des Technischen Betriebs der enwor in der Kaiserstr. 86, 52134 Herzogenrath, nach schriftlicher Aufforderung von enwor zur Überprüfung und Zählerablesung vorzulegen. enwor wird dem Kunden hierbei eine Frist von zwei Wochen einräumen. Sollte der Kunde diese Frist versäumen, wird eine Gebühr von 100,00 € fällig. enwor behält sich vor, am Ort der gemeldeten Nutzung die Überprüfung und Ablesung selber durchführen. Die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Sollte der Ableseversuch wegen eines Verstoßes gegen Nr. 7 dieser Vereinbarung fehlschlagen, so ist der Kunde zu Ersatz der Kosten für diesen fehlgeschlagenen Versuch verpflichtet. enwor behält sich vor, in diesem Fall sowie bei Nichtzahlung der monatlichen Abschläge oder der Jahresabrechnung den Standrohrvertrag fristlos zu kündigen und rechtliche Schritte einzuleiten.
3. Die Berechnung der Kosten für die festgestellte Verbrauchsmenge erfolgt zum jeweils gültigen allgemeinen Tarifpreis für Wasser von enwor.
4. Das Hydrantenbenutzungsentgelt einschließlich der Trinkwasser-Standrohrmiete beträgt für ein Trinkwasser-Standrohr mit einer Zählerleistung  $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$  für jeden angefangenen Kalendertag, an dem sich das Trinkwasser-Standrohr im Besitz des Kunden befindet 0,84 € (netto). Darüber hinaus wird dem Kunden bei der Ausgabe des Trinkwasser-Standrohres ein einmal zu zahlender Betrag in Höhe von 15,34 € (netto) berechnet.
5. Bei Beschädigung, Entfernung oder Zerstörung der Eich- bzw. Beglaubigungsplombe oder bei sonstigen durch Beschädigung verursachten Beeinflussungen der Messung und der Messgenauigkeit, ist das Trinkwasser-Standrohr unverzüglich der enwor zurückzugeben. Den hierdurch entstandenen Schaden trägt der Kunde.  
Sofern das Trinkwasser-Standrohr mit Unterbrechungen eingesetzt wird, ist es so zu lagern, dass es vor dem Zugriff Dritter gesichert ist.

**! Bachten Sie, dass Sie ein Standrohr mit Systemtrenner ausgeliehen haben. Dieses Bauteil ist sehr stoß- und erschütterungsempfindlich. Bitte gehen Sie sorgfältig mit diesem Standrohr und seinen Bauteilen um !  
Wir weisen auf den nachfolgenden Punkt 6.**

### Rückgabe des Standrohres

6. Der Kunde trägt die eventuell entstehenden Kosten für die Instandsetzung (offene und verdeckte Mängel) des Zählers, des Systemtrenners, der Armaturen, des Standrohres sowie des genutzten Hydranten.  
Bei Verlust des Trinkwasser-Standrohres hat der Kunde unverzüglich enwor zu informieren und anschließend Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Strafanzeige enwor vorzulegen. Die Wiederbeschaffungskosten werden in Rechnung gestellt. Der Wasserverbrauch wird von der letzten Ablesung bis zur Verlustmeldung mit  $50 \text{ m}^3$  pro Monat berechnet.  
Darüber hinaus haftet der Antragsteller für alle sonstigen, enwor oder Dritten gegenüber entstandenen Schäden, die aus einer vertragswidrigen, unsachgemäßen oder ansonsten unerlaubten Standrohrbenutzung resultieren.
7. Das Trinkwasser-Standrohr wird nur für einen bestimmten, vom Kunden näher bezeichneten Standort und den hierfür von enwor zugewiesenen Hydranten ausgehändigt.
8. Werden Standrohre entgegen den vorstehenden Bestimmungen, insbesondere der Ziffer 7 dieses Vertrages sowie bei der Durchführung von anderen als dem enwor gemeldeten Bauvorhaben und sonstigen Arbeiten verwendet oder erfolgt eine Weitergabe an Dritte, ist enwor berechtigt, unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzanspruches, diesen Vertrag fristlos zu kündigen und das Standrohr sofort einzuziehen.
9. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.
10. enwor ist berechtigt, die Kautions nach erfolgter Schlussabrechnung aus diesem Vertrag auch mit zu diesem Zeitpunkt noch offenen Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen zu verrechnen.

**Bei Fragen rufen Sie uns gerne unter unserer kostenlosen Hotline 0800 50 70 900 an.**

**Werden Standrohre zur Abgabe von Trinkwasser verwendet, so gelten besondere Anforderungen an die Hygiene. Die Definition des Trinkwassers beschränkt sich dabei nicht nur auf Wasser zum direkten Genuss. Vielmehr gilt die Definition Trinkwasser auch für die Verwendung zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken, zur Körperpflege und -reinigung usw.**

# Muster

## Hygienevorschriften

11.  
Der Mieter des Trinkwasser-Standrohres ist zur Einhaltung der einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik verpflichtet, die unter anderem für die Entnahme und die Verwendung von Trinkwasser und die Benutzung des Trinkwasserverteilungsnetzes von enwor gelten. Insbesondere wird an dieser Stelle verwiesen auf:
- die Trinkwasserverordnung
  - die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter und DIN-Normen
  - die Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften
12.  
Die Trinkwasser-Standrohre und angeschlossenen Schläuche sind so sauber zu halten, dass sie frei von Krankheitserregern und anderen gesundheitsschädlichen Beimengungen sind. Jeder Kontakt des Trinkwassers mit Stoffen, die geeignet sind, die Güte zu verschlechtern, muss verhindert werden.
13.  
An Trinkwasser-Standrohren angeschlossene Schläuche dürfen niemals in die Kanalisation, Abwasser- und sonstige verschmutzte Anlagen eingeführt oder durch diese gelegt werden. Bei der Trinkwasserentnahme für Feste und Cateringzwecke, sind zwingend **geprüfte Trinkwasserschläuche nach DVGW Arbeitsblatt W 270/KTW A** zu verwenden.  
Die Schläuche für den Anschluss an ein Trinkwasser-Standrohr müssen vor Gebrauch trocken sein. Dies gilt besonders für solche, die schon einmal in Gebrauch waren. Schläuche müssen vor der Betriebsaufnahme ca. 3 bis 5 Minuten gespült werden. Nach Gebrauch der Schläuche sind diese ohne Restwasser zu lagern und vor erneuter Betriebsaufnahme wieder zu spülen.
14.  
Der anzuschließende Hydrant ist vor der Montage des Trinkwasser-Standrohres 2 bis 3 Minuten zu spülen. Nach Aufsetzen des Standrohres ist dieses weitere 2 bis 3 Minuten zu spülen. Hierbei sollte das Auslaufventil weit geöffnet sein.
15.  
Schläuche müssen für Trinkwasser besonders geeignet und zugelassen sein (Prüfung nach KTW-DVGW W 270). Wer einen einfachen Schlauch aus dem Bau- und Gartenmarkt nutzt, handelt strafbar.

**Wer die zuvor beschriebene Vorgehensweise in den hygienischen Bestimmungen unterlässt und chemisch oder mikrobiologisch belastetes Wasser abgibt, handelt grob fahrlässig.**

## Umgang mit Trinkwasser-Standrohren

**Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt einzuhalten:**

16.  
Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Leitungsquerschnitt zu beachten (siehe Hydrantschild), dieser darf nicht größer DN 150 sein.
17.  
Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein, erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem
18.  
Der Hydrant ist mit dem beigefügten Schlüssel ganz aufzudrehen. In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Vor
19.  
Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.
20.  
Bei Frost ist der Anschluss von Standrohren und die Benutzung von Hydranten untersagt.
21.  
Bei der Aufstellung des Standrohres sind die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für das Standrohr.

## Schlussbestimmung

22.  
Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Aachen.

**Der Kunde erkennt hiermit die Vertragsbedingungen, die jeweils gültigen Wasserlieferungsbedingungen sowie die besondere Bedingungen für die Benutzung von Trinkwasser-Standrohren und Hydranten an.  
Der Unterzeichner bestätigt den Empfang des Trinkwasser-Standrohres sowie des Hydrantenschlüssels.**

X

Unterschrift